

Luftqualitätsprogramm für Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde einer Umweltorganisation keine Folge

Eine lokale Umweltorganisation (im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes) beantragte die Überprüfung des „Programms nach § 9a Abs 6 Immissionsschutzgesetz-Luft (2019) zur Verringerung von Stickstoffoxid in Linz (aufbauend auf dem Programm des Jahres 2011)“ betreffend die Eignung der darin enthaltenen Maßnahmen. Der Landeshauptmann von Oberösterreich stellte daraufhin unter Beurteilung der Gesamtheit der im Programm enthaltenen Maßnahmen mit Bescheid dessen Eignung fest und führte dazu unter anderem aus, dass wirksame und quantifizierbare Maßnahmen enthalten seien und der vorgegebene Stickstoffdioxid-Grenzwert jedenfalls im Jahr 2021 eingehalten werden könne.

Gegen diesen Feststellungsbescheid erhob die Umweltorganisation Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass im Programm Zeit- und Finanzierungspläne fehlen würden, Maßnahmen beinhaltet seien, deren quantitativer und qualitativer Umsetzungsumfang im Detail fehle, die entgegen der Darstellung nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden wären und deren Wirkungsgrad fraglich sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung einer Sachverständigen für Luftgüte und Klimaschutz, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und teilweise als unzulässig zurückzuweisen war.

Die Eignung der Gesamtheit der ausgewählten Maßnahmen, zur ehestmöglichen Einhaltung der Grenzwerte, kann aufgrund der getroffenen Feststellungen bejaht werden. Im Rahmen der vorzunehmenden ex ante – Beurteilung kommt es nicht darauf an, die Wirksamkeit oder den Umsetzungsgrad einzelner Maßnahmen für sich zu überprüfen; vielmehr ist die Eignung des gesamten Maßnahmenbündels zu beurteilen.

Auf Basis des schlüssigen Gutachtens der Sachverständigen ist aufgrund der Gesamtheit aller im Luftqualitätsprogramm enthaltenen Maßnahmen spätestens im Jahr 2021 mit einem entsprechenden Stickstoffdioxid-Wert, der den Grenzwert einhält, zu rechnen. Die Feststellung der Eignung des Programms mit seinem Bündel an Maßnahmen erfolgte daher zu Recht.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551802](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.